Theologische

Beitschrift.

Berantwortlicher Redacteur : Dr. Johann Chryf. Bogagbar.

N. 18.

Samstag ben 5. Mai.

1849.

Gott.

Sp. 5. Die Demuth ift die Pforte ins Beiligthum ber Bahrheit, bas ewig bem verschloffen bleibt, ber feine burchgangige Abhangigfeit und Begrangtheit nicht erfennt und anerfennt. Daber bie ernfte Ruge an jenen bodmuthigen Mann in ber Apofalppfe, ben Gott burch Johannes, ben Apostel, alfo anredet: »Du fagit: 3ch bin reich und mit Gutern überhauft, und brauche Riemanden, und bu weißt nicht, baß du elend und bedauernswerth und arm und blind und nadt bift.« (Dffenb. 3, 17.) Bie unvernunftig ift folder Bettelftolg, folde Gelbitgenugfamfeit, Die geradezu bem eigenen Bewußtfein miderftreitet. das jedem Menfchen das Geständniß des frommen Ronige David auf die Bunge legt: "3ch bin beburftig und arm; o Gott, ftehe mir beila (Pf. 69.) Blud: feliges Beständnig! Cobald ber Menfch feine Durftigfeit und Roth erfennt, tritt auch icon Gott ihm gur Geite; benn bie Erfenntniß bes Endlichen und Befchranften folieft in fich bie Erfenntniß bes Unenblichen und Uns befdranften. Riemand fann fagen, bag etwas unvolls fommen fei, wenn nicht bie 3bee ber Bollfommenbeit ihm porfdwebt. Niemand fann eine Mufit unbarmonifc nennen, wenn nicht bas 3beal ber Sarmonie feinem Beifte eingeprägt ift. Alfo enthalt auch die Erfenntniß unfer felbit, bas beißt unferer leiblichen und geiftigen Abhangigfeit und Begränztheit bie Erfenntniß bes Unabhangigen und Unbegrangten. *) - 3ft aber etwa biefes Lettere nur 3bee ohne Wirflichfeit und Gein? Reineswege. Denn fo wie ber Menfch in feiner Befdranttheit wirflich ift, fo muß auch bas Unbeschränfte wirflich fein. Das Beschränfte, bas wir an uns finden, ift fein bloger Begriff, fein Traum, fonbern Befen; alfo

Diefer Gott fann nur Giner fein, benn bie Innahme mehrerer Gotter hebt bie 3bee eines unendlichen, unabhangigen und bochft vollfommenen Befens auf. Daber Tertullian fdreibt: »Wenn Gott nicht Giner ift, fo ift Er gar nicht, (contr. Marc. 1, 3.) und ber b. Athanafins bemerfte: «Wo man an viele Gots ter glaubt, glaubt man an feinen Gott.« (Orat. contr. gentes 27.) Auch die alten Seiben, obwohl ber Biels gotterei ergeben, verehrten einen Gott ber Gotter, ber über Alles erhaben ift; und wenigstens ihre Beifen faben mit bem lichte ber Bernunft ein, bag es nur Gin bochs ftes Befen gebe, wenn fie auch von demfelben nicht Die rechte Borftellung hatten, ober biefe Borftellung, Die ber menichlichen Geele eine angeborne ift, nicht immer festhielten. Daber fagt ein alter Rirdenfdriftfteller; »Das ift bas Sauptvergeben ber Seiben, bag fie Gott nicht erfennen wollen, ben fie boch nicht verfennen fonnen. Gollen wir bieß aus bem Beugniß ber Geele felbft beweisen? Diefe, obgleich gebrudt vom Rerfer bes Leis bes, befangen von ichlechter Erziehung, obgleich entnervt von fo vielen Luften und Begierben, obgleich bienftbar, falfden Gottern - boch fobald fie gu fich fommt, wie aus einem Taumel, wie aus einem Golafe, wie aus einer Rrantheit, und ihre Befundheit erlangt, fo nennt fie Gott mit biefem einigen Ramen, weil Gottes eiges nem Ramen: Gott ift groß! Gott ift gut! Gott gebe es! Das ift Aller (Beiden) Ausruf ... D Beugs niß ber von Ratur driftlichen Geele !« (Tertull. Apolog. c. 17.) Rur bie sittliche Berberbtheit, in welche iden frubgeitig bas Menidengeichlecht verfant, fonnte maden, bag ben Beiben bie Ginbeit bes gottlichen Befens entschwand, und baß fogar an bie Juden ber wiederholte Ruf ergeben mußte: "bore, 36 rael! ber herr, bein Gott, ift ein einiger Gott.« (Marc. 12, 29.) »Erfennet, daß 3ch allein bin, und daß fein anderer Gott ift, außer Mirle (5. Mof. 32, 39.) —

muß auch bas Unbeschränkte Wirklichkeit und Wesen sein; und so gewiß es ift, bag wir in unserer Abhängigskeit und Endlichkeit existiren, so gewiß ift auch, baß ein unabhängiges, unendliches Wesen existirt, oder baß — ein Gott ist. —

Der geistreiche Fenelon ichreibt: »Man erkennt das Endliche (Begranzte) nur, indem man an demselben ein Ende (eine Granze) denkt, die eine bloße Berneinung einer größern Ausselbnung ist. Es ist also das Endliche ein Mangel der Unendendsteit. Mun könnte man aber den Mangel der Unendslichkeit sich niemals vorstellen, wenn man nicht die Unendlichkeit siehn dachte, wie man nicht die Krankheit denken könnte, ohne die Gesundheit zu denken, deren Mangel jene ist. « Existence de Dieu 1. part. ch. 4. §. 2.

Fragt man aber, mas fur ein Befen biefer einzige Gott fei, fo muffen wir mit bem Pfalmiften ans betend rufen: "Gott! mer ift Dir gleich?« (Df. 70, 19.) Gott ift ein von allem Anderen, mas ba ift, mes fentlich verschiedenes, über alles Andere unendlich erbas benes und baber unvergleichliches Gein. Alles Unbere - Beift, Ratur, Menfch, Die gange Belt - ift enblich, abhangig und befdrantt; Gott allein ift unendlich, uns abbangig, unbeschränft. Die fonnte nun bas Befdranfte gleichen Befens mit bem Unbefdrantten fein? - Der mabnfinnige Sochmuth fogenannter Aufflarer möchte zwar in unfern Tagen ben Menichen als einen Gott erflaren, gleichwie einft, laut ber Offenbarung, ber Uns führer ber rebellischen Engel in tollem Wahne rief: »3ch will in ben himmel auffteigen, über bie Sters ne Gottes meinen Thron erhöben, und bem Allerhöchsten gleich fein. (3fai. 14.) Doch bie nur allzu handgreifliche Durftigfeit und Schmache bes Weidopfes, die fich bei dem Menichen besonders auf dem Rrantenbette fühlbar macht, zwinget wohl auch ben Bermeffenften und Soffartigften, bag er fic bochftens als einen Salbgott anerfenne; ein Salbgott aber ift fo viel als fein Gott, weil das Unendliche aufhört unendlich gu fein, fobald es endlich und befdranft wird.

In gerechtem Borne muffen wir baber jenen Frevfern mit dem Seerführer ber guten Engel, Michael, gurufen : »Wer ift wie Gott? Go menig bas Endliche zugleich unendlich fein fann, fo wenig ift ber Menich ein Bott, aber mohl eine Frage nach Gott, ohne welchen er fich felbit ein Rathfel ift, weil er fich felbit nicht ges nügt, fondern benjenigen fucht, ohne ben er nicht fein fann. Die rührend beschreibt und Augustinus biefes Suchen, bas mit einem fo gludfeligen Kinden belohnt wird! Er fragte bas Meer und die Sterne und die Erbe und alle Beschöpfe, ob fie Bott feien; und fie antwors teten ibm in feinem Innern : »Wir find nicht bein Gott.« Und Diefes Gehnen und Fragen nach Gott fagte zugleich bem großen Denfer, bag auch er nicht Gott fei; benn truge ber Menich in fich bas gottliche Befen, wie fonnte er barnach fragen und es fuchen? Go ift eben biefes Cehnen, Guden und Fragen ber unumftoflichfte Beweis, bag die Gottheit - fo gewiß fie, wie ber Fragende, eriftirt - eben fo gewiß über und außer ihm eriftirt baß fie ein über ben Menfchen und bie gange Belt erhabenes, von allem Andern verschiedenes Gein und Be-

Unfer Herz, sagt Augustinus, bleibt unruhig bis es ruht in Gott. Gott aber ruht in sich selbst; benn Er — ber Unbeschränfte und Unabhängige — ist feines Andern bedürftig. Er ist aus sich und durch sich, er trägt seinen Ursprung und sein Leben in sich selbst; er ist daher alls mächtig, ewig, höchst selig, sein eigener Urgrund, bas wahre, vollendetste Sein, wie er selbst zu Moses sprach: »Ich bin, ber ich bin« (2. Mes. 3.), das heißt: Ich gin, weil ich bin, ober: Ich bin, der durch sich iff, ober:

36 bin, ber immer mar, immer ift, und immer fein wird. - Dieß ift Gottes Rame; Er ift ber Ramenlofe. Rame ift Bedurfnig ber Unterscheidung; Gott aber, ber auf unenbliche Beife, ewig tein Underer ift, brancht feinen Ramen; benn Er fann mit Riemand verwechselt werden. 216 baber Dofes von bem herrn wiffen wollte, was er ben Israeliten zu antworten hatte, wenn fie ihn um ben Ramen besjenigen fragen murben, ber ibn fenbe, fprach Gott: allfo fprich gu ben Rindern 36: raele: Der ba ift (bas Gein aus fich) bat mich gu euch gefendet.« (2. Mof. 3, 14.) *) - D unergrund: liche Liebe biefes Wortes. » Wenügt bas nicht, um bie Cache gang ju erflaren, fo mundere Dich nicht, benn wir reden von Gott, den wir weder nach Burde befpres den, noch benfen fonnen. (S. Chrufoft. hom. 1. (2.) in Joann.) - »Er ift fo, daß wir ibn nicht erffaren fonnen, und boch auch nicht von ihm fdweigen burfen.« (5). Augustin hom. 225. al. 53. de diversis.)

Diese erhabene 3dee von dem abfoluten Sein, welches Gott ist, entzückte den h. hilarins von Poistiers, als er die oben angezogenen Schriftstellen las, dergestalt, daß er zum Christenthum sich bekehrte; denn in keinem Buche der heidnischen Weltweisen, die er gierig las, hatte er eine so reine und geistige Borstellung vom göttlichen Wesen angetroffen. Die Philosophie des Aleterthums, wie die der Neuzeit, die vom Christenthum nichts wissen will, ist in dem ungeheuren Irrthum besangen, daß sie Gott mit der Welt vermengt, und da sie Alles für Gott, und Gott für Alles erklärt, **) gottesläugnerisch oder atheistisch wird. Dasher die so häusig gebrauchten Redensarten von einer

^{*)} Daraus folgt jedoch nicht, daß Gott allein ein Sein haben und daß die Geicopfe fein eigenthumliches Sein haben. Auch das endliche, beschränkte Sein ist doch ein Sein, aber nicht das Gein aus sich, nicht das höchste, vollkommenste Sein. Sehr scharstunig bemerkt Augustinus: Quid est, quod est? Quod aeternum est. Nam quod semper aliter atque aliter est, non est, quia non manet. Non omnino non est, sed non summe est. (Tract, in ps. 121.) Der Heilige will sagen, daß das göttliche Sein vorzugsweise den Namen: Sein verdiene, weil es allein bleibend und unveränderlich ist. Das beschränkte Sein der Geschöpfeist veränderlich; daher es, obwohl es ist, auch nicht sein könnte. Zedoch, da es einmal ist (durch Gottes schöpferischen Willen), so kann man nicht sagen, daß es nichts ist, obwohl es nicht aus sich, jet.

Dan nennt dieje Lehre den Pantheismus oder das All-Ginfpftem, weil fie nur Gin Befen annimmt und Alles ju Gott, und Gott ju Allem macht, jo bag biefes gottliche Befen im Blatte raufcht, im Blige leuchtet, in ber Pflange machet, im Burme friecht, in der Bluthe buftet, im Thiere empfindet, endlich im denfenden Denichen nach langem mub feligen herumwandern, fich felbft findet, fich felbft bewußt mirb. - Andere, die man Gemipantheiften nennt, laffen Beift und Ratur, Heberfinnliches und Ginnliches, als gmet verichiedene Bejen gelten, ohne jedoch die Bottheit vom Beifte des Menichen mefentlich ju unterscheiben. Much dieje Annicht ift ber Lehre Des Chriftenthums entgegen. Denn obwohl Gott in ber h. Schrift ein Beift genannt wird, um ihn von ber forperlichen Natur ju unterscheiben, fo ift er boch fein folches Wejen, wie ber menschliche Geift, fondern unendlich erhaben über Alles, mas Beichopf ift, fo dag mir mit bem Pfalmiften rufen muffen: "Bott - mer ift Dir gleich?«

Weltfeele, von einem Weltengeift, wie die fogenannten Deutschfatholifen Gott zu nennen pflegen daher die halb poetischen, halb speculativen Bezeichnungen, mit welchen der Geift des Menschen ein Strahl der Gottheit, die Bernunft ein Götterfunke genannt wird.

Allen diesen Ausdrücken liegt ber höchst verderbliche, antichristliche Irrthum zu Grunde, als ware Gott, der über Alles unendlich Erhabene, gleichen Wesens mit der Welt, die seine Hülle oder sein Gewand bildete — als ware Gott weiter nichts als das Lebensprincip der Natur, wie etwa das Blut im thierischen Körper — oder die allgemeine Seele, die vielmehr ein bloßer Bezgriff, eine abstrakte Borstellung, als ein eigentliches Sein und Wesen ist. — Allen diesen falschen Ansichten, in denen das alte und neue Heidenthum sich gefällt, sest der Christ das Wort entgegen: Wer ist wie Gott? Alles ist wohl durch Gott, aber nichts ist Gott gleich, als Er Sich selbst. Alles ist von Ihm abhängig, und eben deswegen verschiedenen Wesens von dem, der allein unabhängig — weil er aus sich selbst ist.

Neber die Unstatthaftigkeit einer der Staatsgewalt zustehenden Rirchen: Direction. *)

Wenn heut zu Tage die constitutionellen Ideen der Staatsgewalt das Recht der Kirchendirection absprechen, so sagen sie im Grunde nichts Neues. Gemäß der Kirchengeschichte sehen wir erst in den letten Jahrhunderten den Gedanken einer weltlichen Kirchendirection auftauschen, und ihn, nachdem er dem Protestantismus in vieslen Ländern zum Schilde hatte dienen müssen, auch in den katholischen Ländern ausgeführt. In den ältern Zeisten regierte sich stets die katholische Kirche selbst, und später erfolgten wenigstens nur theilweise Einmengungen der Regenten in kirchliche Verhältnisse, welche die Kirche in hinsicht auf die Zeitumstände mit Abwägung von Vortheilen und Rachtheilen dulbete.

Niemand wird in dieser hinsicht behaupten wollen, daß vor Constantin dem Großen (311) eine weltliche Kirchendirection in Ansehung der katholischen Kirche besstand. Die Regenten verboten zwar die Ausübung des Christenthums, woraus sich gegen die Uebertreter dieses Verbotes die Christenverfolgungen ergaben: wenn aber die Frage entstand, wo ein Bisthum zu errichten, wie die Liturgie einzurichten, was zur Ordination an Eigensschaften erforderlich sei, oder, was als Kirchengeset, oder umgekehrt, als Misbrauch gelten müsse, da war es nur die Kirchengewalt, welche entschied.

Unter und nach Conftantin, fangt allerdings oft eine Einmengung ber Staatsgewalt in die Rirchenangelegenheiten an, viele Raifer beriefen Concilien, und anbere entschieden, was eine Reherei sei; allein an diesen Entscheidungen hatte gewöhnlich die Kirchengewalt, wenn auch zuweilen erst später, durch Zustimmung oder Approbation einen sehr großen Antheil und für die Kirche wurde die Staatsregierung sehr oft von einer andern Seite wohlthätig, indem z. B. die Kaiser der Kirche die Befreiung von Abgaben und lästigen Dienstleistungen gewährten. Gewöhnlich hatte dann die Kirche zu überslegen, was besser sei, Streit mit der Staatsgewalt, oder Nachgiebigkeit, und die letztere liegt, so lange nicht große Pflichten ihr im Wege stehen, in dem firchlichen Spsteme.

Wie unter ben römischen Kaisern, so war es auch oft im Mittelalter. Die weltlichen Regenten voll Glausbenseiser, ober wenigstens voll Rücksichten auf die Denskungsart ihrer Bölker, mengten sich wohl in das und jenes, niemals aber in vieles, und bis auf jene Zeit, wo Luther dem Sabe, der Landesherr bestimmt auch die Religion des Landes, Borschub geleistet hatte, war die Kirchengewalt in der Hauptsache stets in dem Besitze ihrer natürlichen Besugnisse. Einzelne, bald vorübersgegangene Ausnahmen, wie 3. B. in Frankreich unter Philipp dem Schönen, entschieden aber in dieser Sache gar nichts gegen die von allen Seiten theoretisch und practisch anerkannte Regel.

In ftaaterechtlicher Beziehung ift ber Beweis über Die Rothwendigkeit ber weltlichen Rirdenbirection nicht minder unhaltbar. Gie foll, fagt Pehem (I. S. 764.) ein Majestäterecht fein, b. h. alfo ein Recht, welches nothwendig ift, gur Regierung bes Staates. Sier fallt jedem Siftorifer fogleich ber Zweifel ein, wie ein Recht, welches gezeigtermaßen gange Jahrtaufende nicht ausgeübt wurde, ohne daß badurch Staaten, und gwar febr gebildete Ctaaten, unmöglich murben, ein Majeftaterecht fein fonne. Doch auch abgesehen von biefer Bemerfung, fommt fogleich die Frage jum Borfchein, ob benn bie Rirche ihrer Entstehung, ober ihrem 3mede nach ein Infitut bes Staates fei. Und hier antwortet und Dehem felbst (I. S. 105.), daß die (fatholische) Rirche eine Gefellichaft fei, welche ihren besondern 3med habe, in beffen Erreichung ihr gefellichaftliches Beftes beftebe, und bag bie gur Erreichung biefes 3medes nothwendigen Mittel, wenn fie burch die Grundgefete (ber Rirche) nicht bestimmt find, von der Gefellichaft felbit, ober von benjenigen, welche die ihnen übertragenen Befellichaftsrechte ausüben, nach ber verfaffungemäßigen Dronung bestimmt werden muffen, und er gibt gu, daß bas Recht Die gur Erreichung bes Rirdenzwedes erforberlichen Dittel zu bestimmen, Die Rirdengewalt fei. Debem gibt auch gu (I. S. 106.), bag diefe Gewalt von Chriftus errichtet, und (S. 108.) an die Nachfolger ber Apostel übers gangen fei, und daß auf diefem Wege (S. 120-125.) eine ungleiche Gefellichaft entstanden fei, in ber es bes fehlende und gehordende Blieber gebe. -

Co wie nun die Rirche als Wefellichaft angesehen

742

^{*(} Mus Dr. Igna; Beidtel's allntersuchungen über die firchlichen Buffande in ben faifert. ofterreichischen Staaten.«

werden muß, erscheint sie, ba ihr Zwed nicht ber Staatszwed ift, als eine Privatgesellschaft, welche also, wenn auch
ber Ratholit ihren religiösen Zwed als ben höchsten ber Menschheit erklärt, bennoch in ber Reihe ber unzähligen anbern Privatgesellschaften eine Stelle einnimmt, und also basselbe Recht, welches bei andern Privatgesellschaften nach ben Staatsgesehen stattfindet, in Unspruch nehmen fann.

Demzufolge ist es ihre Sache', ihre Memter zu besfehen, ihre Guter zu verwalten, ben Gottesbienst zu ordenen, auf die Disciplin des Clerus zu sehen, ihre Rechte bei den Gerichtshösen des Staates zu vertheidigen, zu bestimmen, was in ihrer Angelegenheit, Mißbrauch, Recht und Gesetz sei, Streitigkeiten zu würdigen, ihren Gliedern Instructionen zu geben, die geistlichen Amtsbezirke zu bestimmen, und ihre Berfassung in den nicht wesentlichen Puncten von Zeit zu Zeit nach den wahrenehmbaren Bedürfnissen zu verändern, durch alles dieses aber ihr Dasein zu versichern, und das gesellschaftliche Beste zu befördern.

llebernimmt bagegen die Staatsgewalt die Rirchens birection, so ist die Rirche als Gesellschaft um die wichstigsten ihrer gesellschaftlichen Rechte gebracht, sie kann bas, was sie für bas gesellschaftliche Beste erklärt, nicht mehr erreichen, und warum sollte wohl die katholische Rirche, insofern sie in einem bestimmten Staate aners kannt ist, gerade um diese Rechte kommen?

Bu meffen Bunften murben ferner ber Rirde ibre gesellschaftlichen Rechte geschmälert ? Dffenbar gu Gunften ber Staatsgewalt, melde aber nach ber Ratur ber Dinge in Beziehung auf die in ihrem Staatsgebiete beftebenben Befellichaften nur zwei Majeftaterechte bat, nämlich bas Recht ber oberften Aufficht (Jus supremae inspectionis) und bas Recht, alles Staatsichabliche gu verbieten (Jus prohibendi, vetandi, Veto), und mit biefen zwei Rechten gur Giderftellung ber Staatsintes reffen gegen alle im gande befindlichen Befellichaften vollfommen audreicht. Bufolge bes Auffichterechtes fann nämlich bie Staatsgewalt von allen erheblichen Ericheis nungen in ben Privatgefellichaften Melbungen verlangen. fie fann nach Umftanben Commiffare gur Untersuchung zweifelhafter ober verdachtig geworbener Buftanbe abordnen, und gufolge biefer Musfünfte mird fie miffen, mas fie an bem, mas man in ber Befellichaft macht ober beabsichtiget, mittelft Gefegen und Regierungebes fehlen ale ftaatefdablich verbieten foll. Allerdings fann bie Staatsgewalt auch noch andere Rechte haben, 3. B. bas Recht, wenn bie Gefellichaft ber Regierung ein Prafentationerecht zu gewiffen gesellschaftlichen Memtern gegeben bat, gemiffe Befellichaftsamter gu befegen; allein Diefe Rechte find bann rein gufällig, ein Staat fann fie haben, ber andere nicht, niemanden aber wird es ein= fallen, fie Dajeftaterechte gu nennen.

Pehem nennt indeffen doch sein Jus advocatiae ecclesiasticae (I. §. 750-759.) ein Majestätsrecht, und will sein Dasein dadurch beweisen, daß die Religion ein

vortreffliches Mittel zur Beförberung des Staatszweckes sei, indem Unterthanen, welche an Gott, als Gesetzgeber und Bergelter glauben, das Wohl des Staates, welcher mit seinem Gesetze nicht überall ausreiche, nicht wenig befördern. Diese Beweissührung ist nun offenbar unzureichend. Auch eine Actiengesellschaft für eine Eisenbahn, oder ein Leseverein befördert in einem gewissen Berhältsnisse das Wohl des Staates, darans zieht aber Niemand den Schluß, daß die Staatesewalt die Vorsteher der Gesellschaft ernennen, über ihre Cassegelder verfügen, oder die Statuten der Gesellschaft ganz oder zum Theil abschaffen, und durch Regierungsverordnungen ersetzen soll. Geschehen dennoch Eingriffe dieser Art in die gessellschaftlichen Verhältnisse, so würde sich Niemand verwundern, wenn die Gesellschaft nach und nach zu Grunde ginge.

Aber auch ein Majestäterecht, bas Innere ber fatholischen Kirche zu leiten, worauf könnte es beruhen?
Pehem antwortet, wie wir gesehen haben, es beruhe
barauf, weil die Staategewalt, wenn sie ein Recht auf
ben Zweck habe, auch ein Recht zu ben für die Erreis
chung dieses Zweckes tauglichen Mitteln besitze. Dieser
Satz ist aber nicht einmal wahr. Nicht zu allen taugs
lichen, sondern nur zu den nothwendigen Mitteln hat
jener ein Recht, welcher einen bestimmten Zweck erreichen
soll; benn, wenn die bloße, von ihm geglaubte Taugs
lichkeit entschiede, wo käme man hin? Aber auch tauglich
kann man ein Mittel nicht nennen, welches das, was man
für den Staatszweck benützen will, unausbleiblich zerstört:

Die politischen Ginwurfe gegen bie Direction ber fatholifden Rirde im Lande burd bie Staatsgewalt find nicht minder erheblich; benn wird die fatholische Rirche allein Diefer Leitung unterworfen, und andere Religionsparteien blieben freier, fo ift bieg eine Parteilichfeit gu Bunften andes rer Rirden, welche emporend wird, wenn fie etwa bie gablreichfte Religionepartei im Staate trifft; wird aber bie weltliche Rirdenbirection auf alle im Staate befindlichen Religionsparteien ausgebehnt, fo haben alle Die Freis beit verloren. Bird ferner es als richtig angenommen, daß die Kirchendirection ein Majestäterecht sei, fo bat fie jebe Regierung, ihr Bebiet mag groß ober flein, und ber Berricher Ratholit, Protestant, Muhamedaner, Beibe ober Atheift fein, ein Rero ober Deocletian batte bann bie Leitung ber fatholifden Rirde, ein Philipp II. murbe bie Leitung ber protestantischen Rirden feines Landes haben fonnen, und es bedarf mohl faum eines Commentare, wogu unter folden Umftanden die Leitung einer Rirche abfichtlich benütt murbe.

Aber auch, wenn ber weltliche Regent wirklich bei ber Ausübung seiner Leitung bas Beste jeder Kirche besabsichtiget, wie kann er die so entgegengesetzten Wünsche ber Religionsparteien erfüllen? Was den Katholicismus befordert, beschränkt den Protestantismus und umgekehrt. Mit oder ohne guten Willen schafft der Regent bei der Kirchendirection nur Migvergnügte, und schwächt das Eigenthumliche der verschiedenen Religionsparteien.

Die erfte Rindercommunion.

Johannes Baptista hupfte auf im Mutterleibe und ward geheiligt, als Jesus, noch verborgen im Schooß ber Jungfrau, sich ihm näherte. Diese Heiligung war der Ansang aller Gnaden für den Borläufer Christi, und die größte aus allen Gnaden. Das geheiligte Kind ersfüllte auch seine Eltern mit dem h. Geiste, und dieß alles war die Wirfung — des ersten Besuches Jesu.

Bachaus ift voll Begierde, Jesum zu sehen. Weil er gar flein ift, steigt er auf einen Feigenbaum. — Er sieht Jesum bas erste Mal, und dieß ist schon genug, ihn vollends zu bekehren. Christus kehrt bei ihm ein, und diese erste Einkehr bringt nicht bloß bem Bachaus beil, sondern auch seinem ganzen Sause.

Semel loquitur Deus, et secundo idipsum non repetit. (Job. 33, 14.) Die erste Unsprache ber Gnade ist die stärkste und segenreichste. Folgt der Mensch dieser nicht, so wird (gewöhnlich) der Gnadenruf immer schwächer und seltener. Sehr viel hängt in allen Dingen von einem guten Anfange ab. Ist die erste Beichte, die erste Communion schlecht, so werden die solgenden kaum besser aussallen.

Wir Menschen sind nicht reine Geister, sondern nur allzusehr von sinnlichen Eindrücken abhängig. Auch das, was des Geistes ift, muß zuerst auf unsere Sinne fraftig einwirken, um dann unserer Seele sich zu bemächtigen. Daher die h. Kirche, diese weiseste Erzieherin der Menschheit, so viele und mannigfaltige Geremonien und Feste anordnet, um durch das Sichtbare zum Unsichtsbaren und zu erheben.

Der Priester feiert gewöhnlich seine erfte h. Meffe mit höherer Pracht und mit besonderen Ceremonien, und dieß macht sowohl auf ihn, als auf das Bolf einen vortheilhaften Gindruck. Sollte nicht auch die erfte Kindercommunion eine besondere Feierlichkeit verdienen, durch welche sie für die Kinder und für die zuschauenden Erwachsenen (besondere Aelteren) höhere Bedeutung und Wirksamfeit gewänne?

In Frankreich ist es schon burch Jahrhunderte üblich, sowohl auf die Borbereitung zur ersten h. Communion die größte Sorgfalt zu verwenden, als auch diese Handlung selbst mit einer zweckmäßigen Solennität auszuzeichnen. Dadurch geschieht es, daß die erste Communion einen eben so segensreichen, als unauslöschlichen Eindruck für das ganze Leben macht. Da man in Frankreich die Kinder vor dem zwölften Jahre nicht zum Tische des Herrn zuläßt, so wird der ersten h. Communion auch eine Art Generalbeichte vorausgeschieft, in welcher die bischerigen Beichten wiederholt und verbessert werden. Dieß hat oft zur Folge, daß die erste Communion den Ansang eines ernsten und entschiedenen Tugendstrebens sur die Jugend wird, wie auch, daß die Rückerinnerung an dieselbe die später sich Berirrenden wieder auf die

Bahn ber Tugend leitet; wie ber Verfasser bieser Schrift an zwei Personen in Erfahrung gebracht hat. Man sehe auch »herbst's katholisches Erempelbuch, 2. Theil S. 395 ff. über ben königlichen Zögling Fenelon's und über bie Herzogin von Angouleme.«

In Italien wird gleichfalls die erste Kindercommunion mit Feierlichkeit gehalten, und die Taufpathen pflegen die Kleinen zum Tisch des herrn zu begleiten, und mit ihnen zu communiciren. — In vielen Diöcesen Deutschlands, in Städten und auf dem Lande, wird eine ähnliche Feierlichkeit veranstaltet.

Bas fonnte man in Betreff der erften Rindercommunion zu deren größerer Birffamfeit veranstalten?

In biefer hinficht mare erforderlich:

- 1. vor der Communion eine gute Borbereitung;
- 2. bei der Communion eine gewiffe Feierlichfeit;
- 3. nach ber Communion ein paffendes Undenten.

Borbereitung.

Man laffe (in ber Regel) gur b. Communion nur jene Rinder gu, die an Jahren und Rabigfeiten reif genug find, um die erhabene Sandlung gehörig zu murbigen (etwa mit gehn Jahren), und unterrichte fie auf's forgfältigfte über bas allerh. Sacrament, wie auch über bie h. Beichte, zu welcher fie biegmal mit gang besonderem Kleiße vorzubereiten find. - Ginen Monat por ber erften Communion ermahne man fie täglich gu vorzüglicher Gittfamfeit, Undacht, Emfigfeit, und erflare biejenigen von ber erften Communion au 8. gefdloffen, bie fich mahrend biefes Monate nicht gut aufführen murben. - Man lege ihnen für jeden Laa Diefes Monats ein bestimmtes Gebet und fleine ihrem Alter angemeffene Tugenbubungen auf. - Den lets ten Tag vor ber h. Communion prufe man fie noch einmal genau aus bem Ratechismus, laffe fie auch (wenn es thunlich) in die Rirche fommen, um bort burch Uns betung bes Sochwürdigften ober Unrufung ber allerh. Jungfrau, fich auf die hochheilige Sandlung beftens gu bereiten, und erinnere fie, am fommenden Tage ibre Eltern um ben Gegen ju bitten, und anftanbig gefleibet, ftill und fittfam in bie Schule gu fommen, um von ba aus bem herrn Jefus feierlich entgegen gu geben. - Der Pfarrer labe acht Tage vorher von ber Rangel die Blaubigen, befonders die Eltern und Taufpathen ber Rinder, gur großen Reier ein, und ermahne fie, an biefem Tage mit ben Rleinen felbft gu communiciren.

Reierlichfeit.

Am bestimmten Tage (etwa weißen Sonntag; auf jeden Fall mahrend ber Ofterzeit) versammeln fich bie Rinder in ber Schule, wo die Beiftlichen oder ber Leherer die Bewiffenserforfcung mit ihnen wiederholt,

und paffende Beichtgebete vorbetet. Dann gieben bie Rinber paarweife, mit vorgetragener Stanbarte, gang ftill ober ein lied fingend, in die Rirche, wo fie fos gleich bie b. Beichte ablegen. Saben Alle gebeichtet und ihre Bufe gebetet, fo werben fie, mit brennenden Rergen in ber Sand, ju bem Zaufftein in Proceffion geführt, mo ber Priefter einige paffenbe Borte fpricht, und bann bie Rinder fniend bas Taufgelubbe erneuern lagt. hierauf geben fie jum hochaltare, wo fie ber b. Deffe beimohnen und vor bem Offertorium bie Rers gen opfern. Rach geenbigter Deffe halt ber Priefter vom Altare aus eine furge Un rebe an bie Communis canten, ertheilt ihnen bann bie h. Communion, nach melder abermale eine fleine Unrebe folgen fonnte, bie in ein Danffagungegebet überginge und auch mande Rebre für die anwesenden Erwachsenen enthielte. Die Eltern maren besonders zu erinnern, daß fie ihren Rindern am Communiontage feine ungiemlichen Berftreuungen gestatten, fonbern fie auch Radmittage in die Rirche führen, fo wie auch die Beichtvater ben Rinbern ein fleines Webet auflegen fonnten, bas burch mehrere Tage ju beten mare, um bie unaussprechliche Gnade ber b. Communion nicht fogleich zu vergeffen.

Unbenfen.

Als Andenken könnte man ben Rindern nach der h. Communion ein passendes Bild schenken, auf welchem der überaus glückliche Tag bezeichnet würde, an den sie sich stets erinnern sollen. Auch soll Catechet und Lehrer nach der h. Communion strengere Forderungen in hinsicht der Sittsamkeit an sie machen, und bei den Fehlern, die sie etwa begehen, ihnen vorstellen, daß sie dadurch den herrn Jesus aus ihrem herzen vertreisben, und daß sie ihm dafür in der Kirche Abbitte leisten mussen.

Durch biefe und ahnliche Borfehrungen murbe bie erfte h. Communion fur die Rinder fehr eindruckevoll werden, und auch bas Bolf bas heiligste Geheimniß bes Christenthums hochachten lernen.

Borfchriften des Concils von Trient über das bei Erledigung einer Pfarrfirche zu beobachtende Berfahren und über die Art und Weise der Abhaltung ber Pfarrcursprüfung.

Conc. Trid. sess. 24, c. 18, de Ref.

Indem es dem Heile der Seelen ganz vorzüglich frommt, von würdigen und fähigen Pfarrern regiert zu werden, so verordnet der heilige Kirchenrath, daß der Bischof sogleich nach erhaltener Kenntniß von Erledigung der Kirche, wenn es nothwendig ift, für dieselbe einen fähigen Bicarius mit Anweisung eines nach seinem Gutachten angemessenen Antheils der Einkunfte bestelle, welcher die Berpflichtungen dieser Kirche über sich nehme, die sie wieder mit einem Borsteher versehen ift.

Ferner soll ber Bischof und berjenige, ber bas Pastronatörecht hat, innerhalb zehn Tagen oder einer ansbern vom Bischofe zu bestimmenden Zeit, vor Examinastoren, die hiezu zu bestellen sind, einige zur Regierung der Kirche taugliche Geistliche bezeichnen. Es stehe aber auch andern frei, wenn sie hiezu fähige kennen, deren Namen anzugeben, damit sodann eine sorgkältige Prüssung über Alter, Sitten und hinlängliche Tauglichkeit eines Jeglichen angestellt werden könne. Und wenn es dem Bischofe oder der Provincialsynode nach der Landesssitte zuträglicher scheint, so mögen diesenigen, welche sich wollen prüsen lassen, auch durch einen öffentlichen Erlas dazu einberusen werden.

Nach Berlauf ber festgefetten Zeit sollen alle bafür Eingeschriebene vom Bischof, ober wenn er verhindert ift, von seinem Generalvifar, und andern, nicht weniger als breien, Eraminatoren geprüft werden; wenn die Stimmen berselben gleich ober einzeln find, so fann der Bischof ober ber Bifarius benjenigen beitreten, welche ihm besser scheinen.

Der Bischof ober sein Bicarius foll aber alle Jahre in ber Diocesanspnode wenigstens seche zu Eraminatoren vorschlagen, welche ber Synode anstehen, und von ihr genehmigt werden muffen.

Bei eintretender Erledigung irgend einer Kirche erwähle der Bischof drei aus denselben, damit diese, zugleich mit ihm die Prüfung abhalten; und erfolgt hierauf wieder eine Erledigung, so mag er dazu die nämlichen, oder brei andere aus den Borgenannten sechs auswählen, wie es ihm lieber ift.

Die Eraminatoren follen aber entweder Magifter, ober Doctor, ober Licentiat ber Gottesgelehrtheit, ober bes canonifden Rechtes, ober andere Beiftliche, mogen es Orbenegeiftliche, auch aus ben Menbifantenorden, ober auch Beltgeiftliche fein, welche hiezu befonbere tauglich icheinen; und alle follen bei ben beiligen, gottlichen Evangelien angeloben, mit Sintanfegung .jeber menfche lichen Buneigung ihr Umt tren ausuben gu wollen. Huch follen fie fich buten, aus Beranlaffung biefer Prufung, meber porber noch nachher, irgend etwas angunehmen, mibrigenfalls fomohl fie, als bie andern, melde gegeben haben, in bas Bergeben ber Simonie verfallen, von welcher fie nicht andere losgesprochen werben fonnen, als nachbem fie bie Beneficien, welche fie vorher auf mas immer für Beife befeffen, abgegeben haben, und für andere follen fie in Bufunft unfabig fein. Und vor allem biefem follen fie nicht nur vor Gott, fonbern auch, wenn es nothwendig ift, in ber Provincialfpnobe Res denschaft zu geben gehalten fein, von welcher fie, went es erhellet, bag fie in Etwas wiber ihre Pflicht gehans belt haben, nach beren Gutachten nachbrudlich gur Strafe gezogen werben fonnen.

Nach vollbrachter Prüfung werden bann alle bies jenigen, welche bem Alter, ben Sitten, ber Kenntnif, ber Klugheit, und andern für bie Berwaltung ber erles bigten Kirche geeigneten Dingen noch für fähig erachtet wurden, befannt gemacht, und aus diesen foll der Bisichof denjenigen erwählen, welchen er unter den Uebrisgen für den Tauglichsten hält, und dieser und kein ans derer soll die Sollation der Kirche von demjenigen ersbalten, dem es zusommt, sie zu ertheilen.

Wenn aber bas Patronatrecht ein kirchliches ift, und die Einsehung dem Bischof und keinem andern zukommt, so soll dersenige, welchen der Patron aus den von den Eraminatoren Genehmigten für den Würdigern erachtet, gehalten sein, sich dem Bischose vorzustellen, um von diesem eingesetzt zu werden. Wenn aber die Einsehung von einem andern als dem Bischose vorzunehmen ist, dann soll der Bischof allein den Würdigern aus den Würdigen auswählen, und der Patron diesen demjenisgen vorstellen, dem die Einsehung zukommt. — Wenn aber das Patronatsrecht Laien angehört, so muß derzienige, welcher vom Patron vorgestellt wird, von den nämlichen Abgeordneten, wie oben, geprüft, und nur dann, wenn er für tauglich erfunden worden ist, zuges lassen werden.

In allen oben genannten Fallen foll bie Rirche nicht mit irgend einem Undern befest werben, als nur mit einem von ben vorgenannten Geprüften, und von ben Eraminatoren Genehmigten, und feine Devolution ober Appellation . . foll bie Berichterstattung ber bors genannten Eraminatoren behindern oder aufheben, fo bag fie nicht vollzogen merbe; mibrigenfalls merbe ber Bicar, ben ber Bifchof fur bie erledigte Rirche guvor nach feinem Butachten für einstweilen bestellt hat, ober vielleicht nachber bestellen wird, von ber lebermachung und Bermaltung biefer Rirche fo lange nicht entfernt, bis fie entweder demfelben ober einem Undern, ber, wie oben, genehmigt und ermahlt murbe, verliehen ift: alle anderen Berleihungen ober Ginfetungen, Die nicht nach ber oben genannten Boridrift gemacht worden find, fols Ien für ericblichen gehalten merben.

Wenn jedoch die Einkunfte der besagten Pfarren so gering waren, daß sie die Mühewaltung dieser ganzen Prüsung nicht erfordern, oder Niemand da ift, der sich der Prüsung zu unterwersen verlangt, oder wenn wegen offenbaren Parteiungen oder Zwistigkeiten, die an einisgen Orten vorhanden sind, leicht größere Zänkereien und Tumulte erregt werden könnten: so kann der Ordinasius, wenn er es nach seinem Gewissen mit dem Nathe der Abgeordneten so für ersprießlich erachtet, diese Borsschrift übergehen und eine andere Privatprüsung, doch mit Beobachtung des Uebrigen, wie oben anstellen. Auch sei es der Provincialspnode ersaubt, wenn sie in dem Obengemeldeten hinsichtlich der Prüsungsform Etwas beisehen oder ersassen zu müssen für gut hält, für dassselbe fürzusorgen.

Tolerang und Intolerang, Glaube und Unglaube.

V.

In der weitern Abhandlung des erwähnten Artistels (I.) fagt Gr. Handlick, daß in den gewöhnlichen Confessionsstreitigkeiten nicht das Befentliche des Glaubens, sondern zumeist dessen zufälliges Beiswert Gegenstand der Feindseligkeit ist. »It ja bei allen Religionen und Confessionen nicht sowohl die Lehre, als vielmehr die Verfassung, was sie so scharf sons dert, « sind seine Worte.

Darauf kommt ber Berfasser wieber zu feinem Lieblingothema zurud, nämlich auf die Moral — ben Kern jeder Religion, und führt für die Wahrheit seiner Meinung jest sogar Belege aus bem alten und neuen Bunde an.

Der alte Bund, sagt ber Berfasser, predigt bas oberste Gebot ber Liebe mit denselben Worten, welche Christus an die Spise seiner neuen Lehre stellt. Nationales Bedürfniß und menschlicher Dünkel hat jedoch überall den Kern jeder Religion (der Berfasser meint die Moral) — mit einem Bust formeller Gesetze umgeben.« — »Anstatt nun an dem gemeinsamen großen Licht sich zu vereinigen, entzweien sich Christi Jünger wegen des nichtswürdigen todten Leuchters, auf den es kommen soll.«

Derr Hanslick fagt, daß bei den gewöhnlichen Consfessionsstreitigkeiten nicht das Wesentliche des Glausbens, sondern zumeist dessen zufälliges Beiwerk Gegenstand der Feindseligkeit ift, daß bei allen Relisgionen und Confessionen nicht sowohl die Lehre es ift, als vielmehr die Berfassung, was sie so scharf sondert. — Bis jest wissen wir noch nicht, daß sich die akatholischen Secten alle zu Ginem Lehrbegriffe vereiniget hatzen, sondern sie sind noch immer, wie früher, unter einander getheilt und gesondert, und zwar nicht in der Berfassung, sondern eben in der Lehre.

Eben so ist auch die Differenz und Divergenz zwisschen der katholischen Kirche und allen akatholischen Secten nicht bloß in der Verfassung, sondern hauptsächlich in der Lehre; (denn mit der Einigkeit in der Lehre entfällt von selbst mehr oder weniger die Differenz in der Verfassung.) Daß sich die Sache so verhalte, erachte ich für überstüssig, mich in der Beziehung ins Weite und Breite einzulassen, dieß würde mich von dem mir vorgesteckten Ziele zu weit entfernen, beruse mich aber auf die beiden trefslichen Symboliken von Dr. Möhler und Buchmann, welche Lettere ich Laien ob ihrer mins der scientissischen theologischen Bildung insbesonders ans rathe.

Indem nun der Berfaffer obigen Artikels das Gegentheil behauptet, so muß man schließen, er kenne ebenfowenig das Wesen der katholischen Lehre als das der akatholischen Religionen, oder aber, er wolle den Lefern mit seinen Worten einen blauen Dunft vor bie Augen machen, in ber hoffnung, biese werden ob gesenwärtiger Unaufgeklärtheit und noch nicht erreichter geistiger und sittlicher Reise, bas Unwahre nicht bemersten und es als Wahrheit hinnehmen.

Beboch ber Berfasser fann und municht sich anch zu retten vor meinem ihm gemachten Bormurfe badurch, bag er unter Lehre eben nur die Moral, ben eigentslichen Kern ber Religion meint, unter Berfassung, Wust formeller Gesetze, nichtenuten, tobten Leuchter aber die positiven Dogmen bes Christenthums versteht. Dadurch sind wir aber auf jenen Standpunct besselben gesommen, bessen Falscheit, weil Unwahrsheit, wir schon oben erwiesen haben.

Rirchliche Nachrichten.

Gras, ben 26. April. - Die beinahe ein Jahr verwaiste Gedauer Diocese mit ihrer geiftlichen Pfleges tochter von Leoben bat nun wieder einen Dberhirten in ber Perfon bes bodmurbigften Berrn Kurftbifcofe 30feph Dthmar, ber am 21. b. D. von Wien bier eintraf und Tage barauf - am Butenhirten = Sonntage - feierlich introducirt murbe. Gein erftes Ericeinen machte, wie bie Graber Btitung fogleich berichtete, einen febr mobithuenben Ginbrud. Denn bie Freundlichfeit und Milbe, bie aus feinen Mienen und Gefprachen fic offenbart, zeigt an ihm einen Bothen bes Friedens, ber überall willfommen fein muß. Die Burgerichaft von Gras, wie auch bie Behörden, ließen es an nichts mans geln, um fowohl bei ber Unfunft bes hohen Rirchenfurften, ale auch bei beffen folenner Ginführung ihre Berehrung und Liebe an ben Tag ju legen. Die Feier ging recht murbevoll und erbaulich vor fich. Richt bloß bas Bolf von Stadt und land ftromte in großen Schaaren gufammen, fondern auch ber Clerus, felbft aus entferns ten Begenben, mar gabireich versammelt, um bem neuen Dberhirten zu hulbigen. Derfelbe hat zwei Sirtenfdreis ben erlaffen, bas eine an ben Clerus, bas andere an bie Laien. Beibe, in fehr blubenber Sprache abgefaßt, fcilbern bie Irrthumer und Uebel ber gegenwartigen Beit, benen nur bas Chriftenthum abhelfen fann. Der hodmurbigfte Berfaffer bemahrt fich bier ale einen tiefs finnigen Belehrten und Befdichtsforfder. Dit befonderer Befriedigung werden alle Freunde ber Rirche bie ruhms liche Ermabnung ber Burgburger Synode und ber fas tholifden Bereine Deutschlands, wie auch die Erflarung lefen, bag ber murbige Pralat von Menschenfurcht und fleinlichen Rudfichten fich nicht werde hemmen laffen, bas Wort ber Lehre und Ermahnung nach feinem vol-Ien, ungeschmälerten Inhalte auszusprechen.

Seute Abende ift ber hochwurdigfte herr Furftbifcof

nach Wien abgereist, um bort ber bischöflichen Bersamms lung beizuwohnen. Wegen Erfrankung bes herrn Mis nisters Stadion wird, wie man sagt, Staatsrath Pips pits an der Conferenz Theil nehmen. Dieselbe kann von ungeheuren Folgen werden. Möge der heilige Geist in reicher Gnadenfülle über unsern Spiscopat sich ausgies gen! hier wird in allen Roftern durch die ganze Zeit der Bersammlung eine besondere Andacht abgehals ten werden. Das Bethen thut Noth.

Bien, 30. April. Bis ju biefem Tage haben fich in Wien folgende Bifcofe jur Snnobe eingefunden: Friedrich, Cardinal und Ergbifchof von Galgburg; 30hann Repomut, Bifchof von Trient; Bernhard, Bifchof von Briren, vertreten burch Canonicus Georg Sabtmann; Meldior, Bifchof von Breslau: Anton Alons, Bifchof von Laibad; Frang Xaver, Bifchof von Przemiel, Lucas, Erzbischof von Lemberg; Josef Gregor, Bischof von Tarnow; Josef Ambrod, Bifchof von Budweis; Frang Raver, Ergbischof von Borg; Anton, Bifchof von Ct. Bolten; Augustin Bartholomaus, Bifchof von Leitmeris; Abalbert, Bifchof von Gurf; Maximilian Josef, Ergbis ichof von Dimut; Jofef, Bifchof von Gedau; Unton Martin, Bifchof von Lavant; Bartholomans, Bifchof von Trieft; Bartholomaus, Bifchof von Beglia; Anton, Bis ichof von Varenzo Vola; Josef, Erzbischof von Bara; Johann, Bifchof von Gebenito; Thomas, Bifchof von Ragufa; Mond Maria, Bifchof von Spalato; Georg, Bifchof von Leffina; Gregor, Bifchof von Przemiel (ritus graeci); Michael, Erzbifchof von Lemberg (ritus graeci), vertreten burch ben Domherrn Benedift Lewifi; Gregor Thomas, Bifchof von Ling, vertreten burch ben Domherrn Frang Rieber; Anton Erneft, Bifchof von Brunn; Carl, Bifchof von Koniggras.

Die genannten Erzbischöfe und Bischöfe haben, nachs bem vorgestern eine vorbereitende Bersammlung stattgefunden hatte, sich heute im Palaste bes hiesigen Erzbischofes Bincenz Eduard eingefunden, von wo sie sich in feierlichem Zuge unter dem Bortritte des Elerus in die Metropolitankirche zum heiligen Stephan begaben.

Hier wurde bas hochamt burch ben hiefigen Erzbischof und Metropoliten abgehalten; bei bem Beginne besselben bas Veni sancte spiritus angestimmt; nach ber Communion empfingen alle Glieber ber Bersammlung bas Sacrament bes Altars aus ben handen bes Pontificanten, und am Schlusse wurde bas Glaubensbefenntniß abgelegt.

Perfonal : Nachrichten.

In ber Laibader Diocefe.

Dem Pfarrvifare von Mariathal, Ignaz Rrifchaj, ift bie Pfarr hrenoviz, und bem Curaten von Uftia, Johann Bidmar, Die Lofalie Schwars genberg ob Billichgraß verliehen worden.